

Richtlinie B

Förderung der außerschulischen Jugendbildung

B.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen Träger der Jugendarbeit auf Kreisebene im Bereich zentraler Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Gefördert werden Maßnahmen die sich mit der Mitbestimmung in jugendpolitischen Gremien und der Problembewältigung in den Lebensbereichen Familie, Schule, Betrieb oder Freizeit sowie mit themenbezogenen Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen Bildung beschäftigen.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

B.2 Antragstellung

B.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis. Die freien Träger müssen auf Kreisebene organisiert sein und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit im MTK betreiben.

B.2.2 Antragsverfahren

Einzelanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR einzureichen. Dem Antragsformular ist eine Anlage mit weiteren inhaltlichen Angaben beizufügen.

Die Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme fristgerecht beim KJR abgerechnet wird.

B.3 Förderung

Gefördert werden Teilnehmer*innen mit Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Betreuer*innen sowie Referent*innen. Für Betreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnsitz im MTK nicht.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen, diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer*innen,
- oder 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein*e Teilnehmer*in volljährig sein muss.

Bis 14 förderfähige Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 förderfähige Teilnehmer*innen ist ein*e weitere*r Betreuer*in förderfähig.

Für Themen und Aktionstage (B.3.4) gelten diese Voraussetzungen nicht.

B.3.1 Förderung von Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 1 Tag (8 Stunden), die Förderung wird für maximal 14 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. **Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung**, mit bis zu **42,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.
- b. **Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung**, mit bis zu **25,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.
- c. **Digitale Bildungsmaßnahmen**, mit bis zu **15,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt.

B.3.2 Förderung von Abendveranstaltungen

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 2 Stunden.

Die Kosten je Abendveranstaltung werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** bezuschusst.

B.3.3 Förderung von hybriden Veranstaltungen

Hybride Maßnahmen werden analog der Veranstaltungen B.3.1 und B.3.2 gefördert.

B.3.4 Förderung von Themen- und Aktionstagen

Gefördert werden Maßnahmen im Main-Taunus-Kreis für Teilnehmer*innen überwiegend aus dem Main-Taunus-Kreis. Als Themen- und Aktionstage sind Großveranstaltungen (geplant für mindestens 80 Teilnehmer*innen) mit offenem Charakter zu verstehen, d. h. es gibt ein freies Kommen und Gehen der Teilnehmer*innen.

Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Kreisjugendring die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Die Kosten eines Themen- oder Aktionstages werden bis zu einem Gesamtbetrag von **200,00 €** bezuschusst.

B.4 Abrechnung

B.4.1 Abrechnungsverfahren

Maßnahmen werden in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Formulare beim KJR abgerechnet.

Die Abrechnungsunterlagen enthalten jeweils:

- den Einzelverwendungsnachweis (Original),
- die vollständige Belegliste,
- **alle** Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

Abrechnungsfristen für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings:

- Maßnahmen, die bis zum 15.09. beendet sind, müssen bis zum 15.10. beim KJR abgerechnet werden.
- Maßnahmen, die nach dem 15.09. beendet werden, müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beim KJR abgerechnet werden.

Einzelne Maßnahmen können jederzeit vor den Fristen beim KJR abgerechnet werden.

Abrechnungsfristen für sonstige Träger:

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss eine Maßnahme beim KJR abgerechnet werden.

Die Richtlinie B tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

